

Amliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Beitzelle oder deren Raum 15 Bfg.,
Reklamezeile 50 Bfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Em: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Em und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Em.

Nr. 83

Diez, Freitag den 7. April 1916

56. Jahrgang

Amlicher Teil.

Abt. II. Tgb.-Nr. 5176. Coblenz, den 4. April 1916.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

Den nicht ärztlich approbierten Personen wird verboten:

1. jede Behandlung von Geschlechts- und Hautkrankheiten oder deren Folgeerscheinungen und von Frauenkrankheiten, ebenso jede Ankündigung der Behandlung in Tageszeitungen und Flugschriften — auch in verhüllter Form,
2. jede Ankündigung in Tageszeitungen und Flugschriften — auch in verhüllter Form — von Gegenständen, Mitteln und Behandlungsweisen, welche zur Heilung oder Vinderung von Geschlechts- und Hautkrankheiten oder deren Folgeerscheinungen und von Frauenkrankheiten bestimmt sind.
3. jedes entgeltliche oder unentgeltliche Ueberlassen der zu 2 bezeichneten Gegenstände und Mittel an das Publikum, außer auf Anweisung eines approbierten Arztes.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, falls nach den bestehenden Gesetzen keine höhere Strafe verurteilt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandant der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein:

J. A. d. R.

gez. Heffert, Generalmajor.

Beschluß.

Der Bezirksausschuß zu Wiesbaden hat in seiner Sitzung vom 29. März 1916 beschlossen:

- a) Der Schluß der Schonzeit für Rebhölzer wird auf den 1. Mai festgesetzt.
- b) Von einer Abänderung des auf den 1. Juni festgesetzten gesetzlichen Anfanges der Schonzeit für Vork-, Fasel- und Hasenbühne wird abgesehen.

Wiesbaden, den 29. März 1916.

Der Bezirksausschuß.
Menzel.

Abt. IV Tgb.-Nr. 5090. Frankfurt a. M., 27. März 1916.

Kriegsgefangene

sind in der letzten Zeit wiederholt ausgenutzt und überanstrengt worden. Hierdurch wurden sie arbeitsunwillig; manche sind auch entwichen.

Es wird daher wiederholt darauf hingewiesen, auf Unterkunft und Verpflegung die nötige Sorgfalt zu verwenden und die Kriegsgefangenen nicht auszunutzen.

Bei Unterbringung in gemeinsamer Unterkunft muß, trotzdem die Bewachung innerhalb der Gemarkung stattfindet, daran festgehalten werden, daß die Gefangenen morgens aus der Unterkunft abgeholt und abends in dieselbe zurückgebracht und dem militärischen Wachtmann persönlich abgeliefert werden.

Trifft an irgendwelchen Unregelmäßigkeiten die Schuld den Arbeitgeber, so wird den erlassenen Bestimmungen gemäß unnachsichtlich gegen denselben vorgegangen werden.

Die Erleichterung in der Haltung und Bewachung von Kriegsgefangenen darf nicht dazu führen, zu vergessen, daß man es immer noch mit Kriegsgefangenen zu tun hat, deren Entweichen verhindert werden muß.

Inspektion der Kriegsgefangenenlager.

XVIII. A. R.

gez. Augustin

Für die Richtigkeit
vom Baur, Rittmeister.

betr. Zahlungen an die Kreiskommunalkasse.

Der Kreiskommunalkasse ist unter Nr. 10 842 des Postfischedamts Frankfurt a. Main ein Konto eröffnet worden. Postgeldsendungen an dieselbe haben von jetzt ab nicht mehr mittels Postanweisungen, sondern durch Einzahlung auf das Postfischedkonto zu erfolgen. Es sind dafür die wohl schon allgemein bekannten blauen Zahlkarten, die bei jeder Postanstalt zum Preise von 5 Pfg. für 10 Stück zu haben sind, zu verwenden. Zehn Stück mit der Adresse und Kontonummer der Kreiskommunalkasse lasse ich jedem Gemeindevorstand mit der nächsten Post zugehen.

Da Geldsendungen an die Kreiskommunalkasse bisher schon frankiert worden sind, müssen auch die Einzahlunggebühren nach der neuen Einrichtung von dem Absender getragen werden. Sie stellen sich erheblich billiger wie bei Zahlungen mittels Postanweisung und berechnen sich bis 25 Mark auf 5 Pfg. und bei größeren Beträgen ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag auf 10 Pfg. Diese 5 und 10 Pfennige sind jedesmal mehr einzuzahlen.

Da auch die königliche Kreiskasse Limburg und die Landesbankstellen in Diez und Nassau dem Postfischverkehr angeschlossen sind, gilt, was für Zahlungen an die Kreiskommunalkasse gesagt ist, auch für Zahlungen an diese Stellen. (Kontonummer der königlichen Kreiskasse in Limburg 6825, der Landesbankstelle Diez 601, der Landesbankstelle Nassau 617.)

Es empfiehlt sich nun, daß auch sämtliche Gemeinden sich Postfischkonto eröffnen lassen, damit die Zahlungen möglichst ohne Bargeld im Ueberweisungsverkehr von Konto zu Konto erfolgen können. Ich behalte mir deswegen weitere Verfügung vor.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Duderstadt.

J.-Nr. II. 3353. Diez, den 3. April 1916.

An die Herren Bürgermeister

derjenigen Landgemeinden des Kreises, in denen eine Gemeindevertretung besteht.

Die mit Verfügung vom 24. Februar 1916, J.-Nr. II. 1959, geforderte Berichterstattung, betr. Vollzug der Wahl der Gemeindeverordneten, wird in Erinnerung gebracht und binnen 8 Tagen bestimmt erwartet.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Duderstadt.

J.-Nr. II. 3354. Diez, den 3. April 1916.

An die Herren Bürgermeister.

Betr. die Ausführung der Schutzpockenimpfung im Jahre 1916.

Die Impflisten für das Jahr 1916 sind mir, soweit dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, zwecks Prüfung sofort einzusenden.

Der Landrat.

Duderstadt.

Bekanntmachung

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zu mündlicher Verhandlung zu geben, haben die königlichen Gewerbeinspektoren des Regierungsbezirks dafür — außerhalb der Bureaustunden — noch besondere Sprechstunden eingerichtet, die auf den ersten Sonntag jeden Monats von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und auf den zweiten und vierten Samstag jeden Monats von 5 bis 7 Uhr nachmittags festgesetzt sind.

Zuständig für den Kreis Unterlahn ist die königliche Gewerbeinspektion in Limburg.

Wiesbaden, den 24. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

über ein Schlachtverbot für trachtige Kühe und Sauen.

Vom 26. August 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Kühe, Rinder, Kalbinnen sowie Sauen, welche sich in einem derart vorgeschrittenen Zustand der Trächtigkeit befinden, daß diese den mit ihnen beschäftigten Personen erkennbar ist, dürfen nicht geschlachtet werden.

§ 2. Ausnahmen können in Einzelfällen bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses von den durch die Landeszentralbehörden bestimmten Behörden zugelassen werden.

§ 3. Das Verbot (§ 1) findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der nach § 2 zuständigen Behörde spätestens innerhalb dreier Tage nach der Schlachtung anzuzeigen.

§ 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können weitere Beschränkungen für das Schlachten von Vieh anordnen.

§ 5. Wer diese Verordnung oder die auf Grund des § 4 erlassenen Bestimmungen oder Anordnungen übertreißt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 3. September 1915 in Kraft. Der Reichsanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Diese Verordnung findet auf das aus dem Ausland eingeführte Schlachtvieh keine Anwendung.

Berlin, den 26. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichsanzlers

(gez.): Delbrück.

Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsanzlers vom 26. August 1915 über ein Schlachtverbot für trachtige Kühe und Sauen.

(Reichs-Gesetz-Blatt S. 515.)

1. Als Behörden, die gemäß § 2 der Bekanntmachung bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses Ausnahmen von dem Verbot der Schlachtung zulassen können, und denen die gemäß § 3 vorgenommenen Schlachtungen anzuzeigen sind, werden die für den Schlachtungs-ort zuständigen Ortspolizeibehörden bestimmt.

Ausnahmen gemäß § 2 der Bekanntmachung können auch von der für den Wohnsitz des Eigentümers des Viehs zuständigen Ortspolizeibehörde zugelassen werden. In diesen Fällen sind für das Vieh Ursprungszeugnisse beizubringen und vor der Schlachtung den amtlichen Fleischbeschauern vorzulegen, die sie dann zu vernichten haben. Die Ursprungszeugnisse sind von den Ortsvorstehern mit Gültigkeit von 14 Tagen auszustellen. Aus ihnen muß Name und Wohnort des Besitzers, Farbe, Abzeichen, ungefähres Alter und etwaige Kennzeichen (Ohrenmarke, Hornbrand u. dgl.) des trachtigen Stücks zu ersehen sein. Die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zur Schlachtung des trachtigen Stücks ist auf diese Ursprungszeugnisse zu setzen.

Berlin, den 28. März 1916.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

Mittelrheinischer Pferdebezücherverein. Der Vorstand des Mittelrheinischen Pferdebezüchervereins hat am Freitag, den 31. v. Mts., unter Leitung seines ersten Vorsitzenden, Regierungs-Präsidenten Herrn Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Dr. von Meister in Weilburg, im Gärthof „Deutsches Haus“, eine Sitzung abgehalten. An dieser nahm auch der Dezernat der Landwirtschaftskammer, Herr Winterschuldirektor Hochrattel aus Wiesbaden teil. Der Sitzung war in den Vormittagsstunden eine Besichtigung der Vereinsfohlenweide im Tiergarten bei Weilburg vorausgegangen. Dabei wurde festgestellt, daß die dort vorhandenen Weideflächen eine günstige Weide erhoffen lassen. Zur Besprechung in der Sitzung haben in erster Linie Fragen gestanden, die zur Hebung und Förderung unserer rassenreichen Pferdebezücht dienen. Folgende Punkte sind hervorzuheben: 1. Mit Rücksicht darauf, daß mit Hafer geparkt werden muß, sollen entgegen einem früheren Beschluß, dieses Jahr nur 30 Kaltblutfohlen auf der Weide im Tiergarten zugelassen werden. Der Vorstand zweifelt nicht daran, daß sich diese gegen früher verringerte Zahl von Tieren auch ohne Beifutter auf der Weide sehr gut ernähren kann. Für Wallachfohlen stehen die Weiden beim Hof Trainsfurth zur Verfügung. Näheres ist beim Landratsamt in Weilburg zu erfahren. Montag, den 17. d. Mts., ist eine Hauptstutenschau nebst Verteilung von Staats- und Vereinspreisen in Limburg in Aussicht genommen. Von den Mitteilungen des Herrn Ministers für Landwirtschaft gelegentlich der diesjährigen Verhandlungen des Abgeordneten-Hauses, wonach die im Regierungsbezirk Wiesbaden betriebene Zucht des rheinisch-belgischen Kaltblutpferdes, der sich im Kriege gut bewährt hat, unverändert fortgeführt werden soll, wird gerne Kenntnis genommen. Die Aufstellung von Vereinshengsten mit staatlicher Unterstützung ist erwünscht, da nur durch diese Maßnahme eine Hebung der heimischen Pferdebezücht in größerem Maße zu erwarten ist. Eine Ermäßigung der Deckgelder wird seitens der königlichen Staatsregierung nicht für angängig gehalten, weil dadurch die Haltung von Vereins-Hengsten erschwert würde. Bei den hohen Fohlenpreisen muß das Deckgeld von 7,50 Mark bis 15 Mark als sehr mäßig bezeichnet werden.

Literarisches.

(!) Deutscher Wille (Kunstwart). Zweites Märzheft 1916. (Kriegsausgabe zu ermäßigtem Preis. Vierteljährlich 3 Mark. Verlag von Georg D. W. Callwey, München.) Im Weiter des Heftes „Wann beginnen wir?“ beschäftigt sich Menarius mit dem heute geltenden Urheberrecht und seinen schweren Mängeln. Dr. Paul Masop hat in einem Aufsatz „Der Weltkrieg und die deutschen Bühnen“ dem Theater von heute den Spiegel vor. Prof. Dr. Kornelius Gurlitt vergleicht die „deutschen und französischen Hochschulen“ miteinander. Dr. Hermann Ullmann zeigt in einer ausführlichen Besprechung von Meynonts Roman „Lobz“, wie ein Pole selbst das moderne industrielle Polen ansieht und sich zu Deutschen und Juden stellt.

(!) Von Belhagen und Alajings Monatsheften ist das Aprilheft erschienen, — das 300ste, seitdem Hanns von Zobeltitz zu ihren Herausgebern gehört. Es hat sich also ein Vierteljahrhundert gerundet, seitdem der beliebte Romanchriftsteller seine geistvolle Feder in den Dienst dieser Zeitschrift gestellt hat. Und das ist ihr zum Heile gediehen, denn sie hat sich in jenem Zeitraum von verhältnismäßig bescheidenen Anfängen zu einer führenden Stellung unter den deutschen Monatschriften aufgeschwungen. Die deutsche Leserschaft hat alle Veranlassung, den von ihr so geschätzten Dichter Hanns von Zobeltitz zu seinem Redaktionsjubiläum von Herzen Glück zu wünschen. — Das Aprilheft wird wieder der Zeit gerecht, in der wir leben.

(!) W. Freytag Karte von Ostpreußen 1:100,000, 69:92 Btm. groß, Preis M. 1.— (mit Porto M. 1.10, gegen Voreinsendung des Betrages, auch in Briefmarken, zu beziehen von jeder Buchhandlung wie vom Verlage W. Freytag und Berndt, Wien 7., Schottenfeldgasse 62 (Robert Fries, Leipzig, Seeburgstr. 96)) ist eine neue, sehr übersichtlich und schön gearbeitete Karte, die die Beachtung aller für das aufstrebende Land sich Interessierenden verdient.

Vermischte Nachrichten.

* Rauchverbot für Personen unter 18 Jahren. Im Bezirk der Amtshauptmannschaft Freiberg in Sachsen ist allen jungen Leuten unter 18 Jahren das Rauchen, insbesondere auf öffentlichen Straßen und Plätzen, sowie in Gast- und Schankwirtschaften, verboten worden. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Holzverkauf

in der Fürstlichen Oberförsterei Schaumburg.

Montag, den 10. April 1916, von vormittags 1/2 12 Uhr, sollen in den Distrikten „Goldhahnshöchst, Hinterer Höchst, Rillhahn, Herrwald“ usw. 57 Nm. Buchen-Scheit u. Knüppel, 2390 Buchen- u. Eschen-Wellen, 42 Nm. Eschen-Knüppel (3. Teil 2 Mtr. lang) 10 Nm. Fichten- u. Aspen-Scheit u. Knüppel, 26 Fichten- u. Lärchenstämme mit 6,38 Nm., 35 Fichtenstangen 1. bis 4. Klasse, 1 Eschenstamm mit 0,21 Nm. öffentlich meistbietend versteigert werden. Anfang im Distrikt „Goldhahnshöchst“ auf dem Eppenroder Wege am Holzappeler Felde.

Holz- und Brennholzverkauf. Oberförsterei Erlenhof.

Samstag, den 8. April, von vormittags 11 Uhr ab im Gasthaus Keßler zu Hohenstein aus den Schutzbezirken Hohenstein und Erlenhof. Eichen: rd. 14 Nm. Schneidehölzer, 42 Nm. Bau-, Schwellen- und Wagnerhölzer. Buchen: 10 Nm. Ruhscheit 3. T. Felsenholz, 5 Nm. Hainbuchen-Ruhscheit. Nadelholz: rd. 160 Nm. Schneidholz, 20 Nm. Bau- und Grubenholz. Aufmaßlisten werden bei rechtzeitiger Bestellung gegen Erstattung der Schreibgebühren geliefert. Anschließend Brennholzverkauf aus den Forstorten Winterbach, Lahnerbach, Ebert, Oberheide, Unterheide und Totalität. Eichen: 90 Nm. Scheit und Knüppel, Buchen: 400 Nm. Scheit und Knüppel, 2 Nm. Reiserknüppel, 7 Fdt. Wellen ungeformt (Schlagabraum). Anderes Laubholz: 2 Nm. Scheit. Nadelholz: 210 Nm. Scheit und Knüppel, 1 Fdt. Wellen ungeformt. (8741)

Fussbodenöl

Ersatz staubbindend, behörbl. genehmigt (kein minderwertiges), empfiehlt Albert Kauth, GmB, Tel. 29. (8084)

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste versüßert, versündigt sich am Vaterlande.